



# Zertifizierungsprogramm

## **flustix PLASTIKFREI - Produktinhalt Mikroplastikfrei**

Stand: September 2024

Das Zertifizierungsprogramm ermöglicht es, bestimmte Produkte und Materialien, die für die Weiterverarbeitung vorgesehen sind und kein Mikroplastik enthalten, mit dem unabhängigen Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI - Produktinhalt Mikroplastikfrei“ zu zertifizieren, sofern sie die Kriterien für das „flustix PLASTIKFREI - Produktinhalt Mikroplastikfrei“ Zeichen erfüllen. Um die zertifizierten Waren klar im B2B-Bereich bis an den Endkonsumenten und/oder weitere affektierte Kreise zu deklarieren, erfolgt die Kennzeichnung einer konkreten Kategorie:

- Produktinhalt Mikroplastikfrei

In Zusammenarbeit mit zugelassenen und anerkannten Prüfungspartner stellt die flustix GmbH und seine akkreditierten Partner der Wirtschaft und den Konsumenten ein verlässliches Leitsystem für plastikreduzierte Einkäufe bereit, unterstützt den Umwelt- und Ressourcen-Schutz und ermöglicht es Unternehmen, ihren sorgsamsten Umgang mit dem so wertvollen Werkstoff Kunststoff/Plastik transparent hervorzuheben.

Das „flustix PLASTIKFREI – Produktinhalt Mikroplastikfrei“ Zertifizierungszeichen kommuniziert Konsumenten (B2C) und Wirtschaftsakteuren (B2B), dass eine unparteiische, sachkundige Stelle die Prüfungsstandards intensiv analysiert und schließlich vor Vergabe des Zertifizierungszeichens ausführlich bewertet hat.

Das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI“ ist das erste in der EU als Gewährleistungsmarke registrierte, europäische Zertifizierungszeichen für Plastikfreiheit, welches sowohl als Prüfsiegel als auch als markenrechtlich geschützte Wort- und Bildmarke dient.

In Kombination mit den allgemeinen Geschäftsbestimmungen des ausstellenden akkreditierten Zertifizierungspartners bietet dieses Zertifizierungsprogramm Herstellern und Inverkehrbringern mikroplastikfreier Produkte die Basis, um ihre Artikel mit dem „flustix PLASTIKFREI - Produktinhalt Mikroplastikfrei“ Zertifizierungszeichen auszuzeichnen, was bestätigt, dass alle Vorgaben des Zertifizierungsprogramms unabhängig durch mehrere dafür anerkannte Instanzen überprüft und erfüllt worden sind.

Mikroplastikfreie Materialien, Halbzeuge und Produkte bekommen das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI – Produktinhalt Mikroplastikfrei“, wenn diese die im Abschnitt 4 angestrebten Bedingungen erfüllen und dem im Zertifizierungsprogramm beschriebenen Prozess durchlaufen und bestanden haben.

Eine aktuelle Liste der Zertifikatsinhaber ist auf [www.flustix/certified.com](http://www.flustix/certified.com) einsehbar.

## **Gültigkeitsbeginn**

Die Gültigkeit dieses Zertifizierungsprogramms startet ab 01.09.2024

## **Änderungen**

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2024-02) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- redaktionelle Änderungen, u. a. Aufnahme und Anpassung an die Novellierung der REACH-Verordnung (September 2023), sowie der Prüfnorm DIN/TS 10068:2022-09.

## **Vorherige Ausgaben:**

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-06)

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-11)

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2022-02)

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2024-02)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich.....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Begriffsdefinitionen .....</b>	<b>8</b>
3.1	Konsumgüter .....	8
3.1.1	Produkte.....	8
3.1.2	Verpackung .....	8
3.2	Halbzeuge .....	9
3.3	Polymer .....	9
3.4	Kunststoffe .....	9
3.5	Polymermikropartikel / Mikroplastik .....	10
3.6	Primäres Mikroplastik .....	11
3.7	Unvermeidbare Rückstände .....	11
<b>4</b>	<b>Anforderungen an PRODUKTINHALT MIKROPLASTIKFREI .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung .....</b>	<b>12</b>
5.1	Allgemeines.....	12
5.2	Prüfungsarten.....	12
5.2.1	Erstprüfung (Typprüfung).....	12
5.2.2	Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung).....	12
5.2.3	Ergänzungsprüfung .....	12
5.2.4	Sonderprüfung.....	13
5.3	Probenahme.....	13
5.4	Durchführung der Prüfung.....	13
5.4.1	Allgemeines.....	13
5.4.2	Durchführung der Prüfung für Produkte und Halbzeuge mit mikroplastikfreiem Produktinhalt.....	13
5.5	Prüf-Berichterstattung .....	14
<b>6</b>	<b>Zertifizierung.....</b>	<b>14</b>
6.1	Antrag auf Zertifizierung .....	15
6.2	Kategorisierung der Typen und Untertypen .....	15
6.2.1	Typen.....	15
6.2.2	Untertypen .....	15
6.3	Untertzertifikate.....	16
6.4	Bewertung der Konformität .....	16
6.5	Ausstellung des Zertifikats und Nutzungsrecht des Zertifizierungszeichens .....	16
6.6	Veröffentlichungen.....	17
6.7	Zertifikatsgültigkeit.....	17
6.8	Verlängerung des Zertifikats .....	17
6.9	Zertifikatsannulierung.....	18

---

6.10	Modifikationen/Zusätze .....	18
6.10.1	Modifikationen/Zusätze an Produkten oder Halbzeugen .....	18
6.10.2	Evaluation der Prüfgrundlagen .....	18
6.11	Mängelbeseitigung am Produkt oder Halbzeug.....	18
<b>7</b>	<b>Selbstüberwachung durch den Hersteller .....</b>	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>Externe Überwachung durch den Zertifizierungspartner .....</b>	<b>19</b>

## 1 Anwendungsbereich

Das Zertifizierungsprogramm bezieht sich auf mikroplastikfreie Produkte, wie auch auf Halbzeuge und beinhaltet in Kombination mit den nachfolgend aufgeführten Prüfkriterien alle Anforderungen zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „flustix PLASTIKFREI - Produktinhalt Mikroplastikfrei“.

Durch die unabhängige Zertifizierung und regelmäßige Überwachung bietet die Zertifizierung Verbrauchern eine zuverlässige Orientierungshilfe beim bewusst nachhaltigen Produktkauf (B2C) und unterstützt innovative Wirtschaftsakteure nachhaltige Wareneigenschaften ihrer Halbzeuge und Produkte im professionellen Handel zu kommunizieren (B2B). Durch den Anwendungsbereich auf allen Handelsstufen der Supply Chain wird es Wirtschaftsakteuren ermöglicht, die Entwicklung von nachhaltigen Endprodukten zielgerichtet zu fördern.

Dieses Zertifizierungsprogramm definiert Voraussetzungen basierend auf dem Zertifizierungszeichen an Produkte oder Halbzeuge, sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Basis für die Untersuchung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Für datierte Verweise zählt lediglich die zitierte Version. Für undatierte Verweise zählt stets die neueste Version des angestrebten Dokuments einschließlich sämtlicher Änderungen.

DIN EN ISO 472	Kunststoffe – Fachwörterverzeichnis (ISO/TC 61/SC1)
ISO/TR 21960:2020	Plastics – Environmental aspects – State of knowledge and Methodologies
DIN EN ISO 24551:2020-08	Ergonomie - Zugängliche Gestaltung - Sprachführung für Konsumgüter
DIN/TS 10068:2022-09	Lebensmittel - Bestimmung von Mikroplastik - Analytische Verfahren
DIN EN ISO 14025:2011-10	Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Typ III Umweltdeklarationen - Grundsätze und Verfahren
DIN ISO 13022:2014-06	Medizinische Produkte, die lebende Zellen menschlichen Ursprungs beinhalten - Anwendung des Risikomanagements und Anforderungen an die Praxis der Handhabung
DIN EN ISO 472/A1:2019-03	Kunststoffe - Fachwörterverzeichnis - Änderung 1: Weitere Einträge (ISO 472:2013/Amd.1:2018); Dreisprachige Fassung EN ISO 472:2013/A1:2018
DIN EN 61000-6-7; VDE 0839-6-7:2015-12	Störfestigkeitsanforderungen an Geräte und Einrichtungen, die zur Durchführung von Funktionen in sicherheitsbezogenen Systemen (funktionale Sicherheit) an industriellen Standorten vorgesehen sind
DIN EN 13130-1	Werkstoffe und Gegenstände in Kontakt mit Lebensmitteln - Substanzen in Kunststoffen, die Beschränkungen unterliegen - Teil 1: Leitfaden für die Prüfverfahren für die spezifische Migration von Substanzen aus Kunststoffen in Lebensmittel und Prüflebensmittel, die Bestimmung von Substanzen in Kunststoffen und die Auswahl der Kontaktbedingungen mit Prüflebensmitteln

Richtlinie 94/62/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle
VerpackG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen
Verordnung (EU) Nr. 10/2011	Verordnung der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
ECHA	ANNEX XV RESTRICTION REPORT, PROPOSAL FOR A RESTRICTION, VERSION NUMBER: 1, DATE: 11 January 2019, European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, PO BOX
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
Verordnung (EU) 2023/2055	Verordnung (EU) 2023/2055 der Kommission vom 25. September 2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel
Verordnung (EG) Nr. 648/2004	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien
EWKVerbotsV	Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung)

- dieses Zertifizierungsprogramm
- Formblatt „Positives Analyseergebnis“
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zertifizierungspartners
- die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung des Zertifizierungspartners
- die dazugehörige Gebührenordnung des Zertifizierungspartners

Etwaig vorherrschende Pflichten zur Einhaltung der für die jeweiligen Produkte gültigen Gesetze und Verordnungen sind von diesem Zertifizierungsprogramm nicht affektiert.

### 3 Begriffsdefinitionen

Die Begriffsbestimmungen sind für mikroplastikfreie Produkte, wie auch für zur Weiterverarbeitung bestimmte Halbzeuge und Rohstoffe aller Art gültig. Insbesondere betreffen diese Waren aus den Bereichen Körperpflege, Kosmetik, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel sowie Haus-, Garten- und Agrarprodukte (u. a. Kompost- und Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe).

Der Begriff mikroplastikfrei im Sinne der Begriffsbestimmung trifft keine Einordnung, wie Produkte oder zur Weiterverarbeitung bestimmte mikroplastikfreie Halbzeuge und Rohstoffe aller Art qualitativ einzustufen sind.

Bei der Verwendung dieser Begriffsbestimmungen ist darauf zu achten, dass der informierte Verbraucher und Handelspartner im Sinne des Lauterkeitsrechts nicht in die Irre geführt wird.

#### 3.1 Konsumgüter

Konsumgüter sind Güter, die für den privaten Ge- oder Verbrauch von Verbrauchern hergestellt und gehandelt werden, welche für den Kauf und die persönliche und weniger die berufliche Benutzung durch einen Einzelnen bestimmt sind.<sup>1</sup> Ein Konsumgut besteht aus dem jeweiligen Produkt und dessen Verpackung. Sofern ein Konsumgut ohne Verpackung angeboten und/oder in den Verkehr gebracht wird, bezieht sich diese Definition nur auf das Produkt selbst.

##### 3.1.1 Produkte

Gegenstände, die vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten auf dem Markt zum Verkauf angeboten werden. Ohne Verpackung.<sup>2</sup>

##### 3.1.2 Verpackung

Verpackungen sind aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können, vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden und

1. typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware/Produkt und Verpackung angeboten werden (Verkaufsverpackungen); als Verkaufsverpackungen gelten auch Verpackungen, die erst beim Letztvertreiber befüllt werden, um
  - a) die Übergabe von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Serviceverpackungen) oder
  - b) den Versand von Waren an den Endverbraucher zu ermöglichen oder zu unterstützen (Versandverpackungen),
2. eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten nach Nummer 1 enthalten und typischerweise dem Endverbraucher zusammen mit den Verkaufseinheiten angeboten werden oder zur Bestückung der Verkaufsregale dienen (Umverpackungen) oder
3. die Handhabung und den Transport von Waren in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden, und typischerweise nicht zur Weitergabe an den Endverbraucher bestimmt sind (Transportverpackungen); Container für den

---

<sup>1</sup> vgl. DIN EN ISO 24551:2020-08

<sup>2</sup> vgl. DIN EN 61000-6-7; VDE 0839-6-7:2015-12



Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen.<sup>3</sup>

### 3.2 Halbzeuge

Erzeugnis, das nach einer teilweisen Verarbeitung ausgeliefert wird, jedoch eine Weiterverarbeitung erfordert, um gebrauchsfertig zu werden.<sup>4</sup>

### 3.3 Polymer

Stoff, der aus Molekülen besteht, die durch eine Kette einer oder mehrerer Arten von Monomereinheiten gekennzeichnet sind.<sup>5</sup> Diese Moleküle müssen innerhalb eines bestimmten Molekulargewichtsbereichs liegen, wobei die Unterschiede beim Molekulargewicht im Wesentlichen auf die Unterschiede in der Zahl der Monomereinheiten zurückzuführen sind.

Ein Polymer enthält Folgendes:

- a) eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit mindestens drei Monomereinheiten, die zumindest mit einer weiteren Monomereinheit bzw. einem sonstigen Reaktanten eine kovalente Bindung eingegangen sind;
- b) weniger als eine einfache Gewichtsmehrheit von Molekülen mit demselben Molekulargewicht.

Im Rahmen dieser Definition ist unter einer „Monomereinheit“ die gebundene Form eines Monomerstoffes in einem Polymer zu verstehen.<sup>6</sup>

### 3.4 Kunststoffe

Werkstoffe bestehend aus einem Polymer [im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates], dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und der als Hauptstrukturbestandteil von Endprodukten fungieren kann, ausgenommen natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden.<sup>7</sup>

Zu diesen Verbindungen können auch andere Substanzen oder Stoffe hinzugefügt werden. Die Ausgangsstoffe für Kunststoffe haben eine natürliche Basis (fossile oder nachwachsende Rohstoffe), die durch chemische Reaktionen zu polymeren Werkstoffen gezielt hergestellt werden. Unterschieden werden Elastomere, Thermoplaste und Duroplaste.<sup>8</sup>

Diese Definition macht keinen Unterschied über die Ausgangsstoffe für Polymere, die eine natürliche Basis (fossile oder nachwachsende Rohstoffe) haben, welche durch chemische Reaktionen zu polymeren Werkstoffen gezielt hergestellt werden.

Unter dem Begriff Plastik ist Kunststoff zu verstehen.

---

<sup>3</sup> vgl. §3 VerpackG, sowie Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 94/62/EG

<sup>4</sup> vgl. DIN EN 12258-1:2012-08

<sup>5</sup> vgl. IUPAC Compendium of Chemical Terminology (the "Gold Book")

<sup>6</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 5 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH Verordnung); EWKVerbotsV (§2 Nr.2

<sup>7</sup> vgl. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); DIN EN ISO 472/A1:2019-03

<sup>8</sup> vgl. VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011; DIN EN 13130-1; DIN EN ISO 472

### 3.5 Polymermikropartikel / Mikroplastik

Fester wasserunlöslicher Kunststoffpartikel oder Objekt mit einer Größe bis zu 5000 µm (= 5 mm).<sup>9</sup> Die Zertifizierung flustix PLASTIKFREI – PRODUKTINHALT MIKROPLASTIKFREI berücksichtigt Mikroplastik mit einer Partikelgröße ab 1,2 µm.<sup>10</sup>

Unter dem Begriff Polymermikropartikel ist Mikroplastik zu verstehen.

#### Anmerkung 1 zur Definition:

Folgende Polymere (Mikropartikel/Mikroplastik) sind von der Bezeichnung „Polymermikropartikel“ ausgenommen<sup>11</sup>:

- a) Polymere, die das Ergebnis eines Polymerisationsprozesses sind, der in der Natur stattgefunden hat, unabhängig von dem Verfahren, mit dem sie extrahiert wurden, und bei denen es sich nicht um chemisch veränderte Stoffe handelt
- b) Polymere, die nachweislich gemäß Anlage 15 Verordnung (EU) Nr. 2055/2023 abbaubar sind (Vergleich Eintrag 78 - Vorschriften zum Nachweis der Abbaubarkeit nach OECD-Richtlinien, L 238/83 ff.)<sup>12</sup>;
- c) Polymere, die nachweislich gemäß Anlage 16 Verordnung (EU) Nr. 2055/2023 eine Löslichkeit über 2 g/l aufweisen (Vergleich Eintrag 78 - Vorschriften zum Nachweis der Löslichkeit, L 238/88 ff.);
- d) Polymere, die in ihrer chemischen Struktur keine Kohlenstoffatome enthalten.

#### Anmerkung 2 zur Definition:

Eine EU-rechtliche Definition zum Begriff „Mikroplastik“ ist in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel, Eintrag 78 niedergelegt. Im Fall von Änderungen zum Begriff „Mikroplastik“ ist vorgesehen, dass diese in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) adaptiert werden.

Gestützt auf Artikel 68, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), gelten laut Verordnung (EU) Nr. 2055/2023, L 238/78 f., Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Polymermikroplastikpartikeln für die folgenden Verwendungen und Übergangsfristen.

- a) ab dem 17. Oktober 2029 für synthetische Polymermikropartikel zur Verwendung bei der Verkapselung von Duftstoffen;
- b) ab dem 17. Oktober 2027 für auszuspülende/abzuspülende Mittel im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Präambel der Anhänge II bis VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, es sei denn, diese Mittel fallen unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes oder enthalten synthetische Polymermikropartikel zur Verwendung als Abrasivstoff, d. h. zum Peelen, Polieren oder Reinigen (im Folgenden ‚Mikroperlen‘);
- c) ab dem 17. Oktober 2035 für Lippenmittel im Sinne der Nummer 1 Buchstabe e der Präambel der Anhänge II bis VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, für Nagelmittel im Sinne der Nummer 1 Buchstabe g der Präambel der Anhänge II bis VI der genannten Verordnung und für Make-up-Produkte, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen, es sei denn, diese Mittel und Produkte fallen unter Buchstabe a oder b des vorliegenden

<sup>9</sup> vgl. Verordnung (EU) Nr. 2055/2023 vom 25.09.2023 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich synthetischer Polymermikropartikel, Eintrag 78

<sup>10</sup> vgl. DIN/TS 10068:2022-09; PROPOSAL FOR A RESTRICTION, VERSION NUMBER: 1, DATE: 11 January 2019, European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, PO BOX

<sup>11</sup> vgl. geänderter ANNEX XVII Eintrag 78 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 durch die Verordnung (EU) Nr. 2055/2023 vom 25.09.2023

<sup>12</sup> vgl. Um die Abbaubarkeit von Produkten, Halbzeugen und Materialien gemäß den OECD-Richtlinien nachzuweisen, muss vom Antragssteller ein positiver Prüfbericht vorgelegt werden. Die Prüfung darf ausschließlich von Laboratorien durchgeführt werden, die für die spezifische OECD-Testmethode nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind (siehe Abschnitt 5.1).

- Absatzes oder enthalten Mikroperlen;
- d) ab dem 17. Oktober 2029 für Mittel, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben, im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b der Präambel der Anhänge II bis VI der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009, es sei denn, diese Mittel fallen unter Buchstabe a oder c des vorliegenden Absatzes;
  - e) ab dem 17. Oktober 2028 für Detergenzien im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 648/2004, Wachse, Poliermittel und Lufterfrischer, es sei denn, diese Mittel und Produkte fallen unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes oder enthalten Mikroperlen;
  - f) ab dem 17. Oktober 2029 für Produkte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*\*\*), es sei denn, diese Produkte enthalten Mikroperlen;
  - g) ab dem 17. Oktober 2028 für Düngeprodukte im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1009, die nicht in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen;
  - h) ab dem 17. Oktober 2031 für Pflanzenschutzmittel im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*\*\*\*) und mit diesen Produkten behandeltes Saatgut sowie Biozidprodukte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*\*\*\*);
  - i) ab dem 17. Oktober 2028 für Produkte für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Verwendungen, die nicht unter Buchstabe g oder h fallen;
  - j) ab dem 17. Oktober 2031 für Einstreugranulat für synthetische Sportböden.

### 3.6 Primäres Mikroplastik

Primäres Mikroplastik beschreibt in diesem Zertifizierungsprogramm industriell hergestellte Kunststoffpartikel gemäß Abschnitt 3.5, die zum Beispiel als Zusatzstoff in Kosmetika, Agrarprodukten und/oder Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln verwendet werden. In diesem Zertifizierungsprogramm wird Mikroplastik gemäß Abschnitt 3.5 definiert und darauf getestet.

### 3.7 Unvermeidbare Rückstände

Unvermeidbare Rückstände beschreiben Substanzen oder Materialien, die nach dem Produktionsprozess im Produkt oder Halbzeug zurückbleiben, wie z. B. Kunststoffe, welche sich beispielsweise aufgrund Migration aus dem Verpackungsmaterial, aufgrund von Kontamination durch Umwelteinflüsse, Rückstände in eingesetzten Materialien, Verunreinigungen im Herstellungsprozess, infolge des Einsatzes recycelter Wertstoffe oder beim Verpacken, Transport, Lagern, Um- und Einräumen ergeben können.<sup>13</sup>

Solch unvermeidbare Rückstände bei nach diesem Zertifizierungsprogramm zu zertifizierenden mikroplastikfreien Produkten, wie auch Halbzeugen dürfen nicht vorhanden sein, um eine gewünschte Eigenschaft zu verleihen, in Gemischen in einer Konzentration, wenn diese 0,1 Gewichtsprozent oder mehr betragen.<sup>14</sup>

Angaben zum Grenzwert sind stets in Prüfberichten zur durchgeführten Prüfung durch das Prüflaboratorium genau anzugeben.

---

<sup>13</sup> vgl. DIN ISO 13022:2014-06

<sup>14</sup> vgl. ANNEX XV RESTRICTION REPORT, PROPOSAL FOR A RESTRICTION, VERSION NUMBER: 1, DATE: 11 January 2019, European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, PO BOX; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), Artikel 14, Absatz 2; DIN/TS 10068:2022-09, Absatz 6.4.3.6.2 Quantification with external calibration

## **4 Anforderungen an PRODUKTINHALT MIKROPLASTIKFREI**

Ein Produktinhalt gilt als frei von Mikroplastik, wenn er aus Materialien, Bestandteilen oder Inhalts- oder Werkstoffen besteht, die kein primäres Mikroplastik gemäß Abschnitt 3 im Bereich ab 1,2 µm enthalten.

Die Art und Weise der Herstellung, der Transport vor und nach dem Erwerb durch Handelspartner oder Verbraucher, die dabei eingesetzten Hilfsmittel oder Weiterverarbeiter sowie deren Präsentation durch die Verkaufsstelle haben keinen Einfluss auf die Zertifizierung bezüglich Mikroplastikfreiheit.

## **5 Prüfung**

### **5.1 Allgemeines**

Für die erforderlichen Prüfungen, die als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung von Produkten und Halbzeugen dienen, greift der Zertifizierungspartner auf von ihm anerkannte Prüflabore zurück.

Eine etwaige Abbaubarkeit von Produkten, Halbzeugen oder Materialien gemäß den OECD-Richtlinien in Anlage 15 Verordnung (EU) Nr. 2055/2023 ist proaktiv durch den Antragssteller in Form eines positiven Prüfberichts beim Zertifizierungspartner vorzulegen und nachzuweisen. Die Prüfung darf ausschließlich von Laboratorien durchgeführt werden, die für die spezifische OECD-Testmethode nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind.

### **5.2 Prüfungsarten**

#### **5.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)**

Die Erstprüfung umfasst eine Typprüfung (Baumusterprüfung, Bauartprüfung), deren Ziel es ist, festzustellen, ob das Produkt oder das Halbzeug den Anforderungen gemäß Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

#### **5.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)**

Die Überwachungsprüfung erfolgt alle zwei Jahre und hat zum Ziel festzustellen, ob das zertifizierte Produkt oder das Halbzeug in der Produktionsphase den typgeprüften Produkten oder Halbzeugen entspricht. Die Laborprüfung wird vom Zertifizierungspartner in Auftrag gegeben und erfordert einen rechtzeitigen positiven Prüfbericht als Nachweis.

Der Umfang der Überwachungsprüfung entspricht dem der Erstprüfung gemäß Abschnitt 5.2.1.

#### **5.2.3 Ergänzungsprüfung**

Eine Ergänzungsprüfung findet dann statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 6.10) an zertifizierten Produkten oder Halbzeugen vorgenommen werden, die die Konformität mit den Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms beeinflussen. Eine Ergänzungsprüfung kann auch erforderlich sein, wenn es Hinweise oder Verdachtsmomente auf absichtliche, aber nicht kommunizierte Veränderungen an Produkten oder Halbzeugen gibt.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden individuell vom Zertifizierungspartner in Absprache mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

## 5.2.4 Sonderprüfung

Sonderprüfungen werden durchgeführt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach einer Produktionsruhe von mehr als 6 Monaten
- auf begründeten Antrag des Prüfpartners
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Hinsicht haben

Die Art und der Umfang einer Sonderprüfung werden entsprechend dem Zweck in jedem Einzelfall vom Zertifizierungspartner in Abstimmung mit dem Prüfpartner festgelegt. Wenn bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt werden oder die Sonderprüfung aufgrund einer Produktionsruhe erfolgt, trägt der Zertifikatinhaber die Kosten des Verfahrens. Wenn Sonderprüfungen auf Antrag Dritter durchgeführt werden und keine Mängel festgestellt werden, trägt die antragstellende dritte Stelle die Kosten vollständig.

## 5.3 Probenahme

Um die Erst- und Überwachungsprüfungen durchzuführen, überreicht der Antragssteller (Hersteller oder Distributor) in der Regel für jedes beantragte Produkt, jedes beantragte Halbzeug je nach zuvor kommunizierter Erfordernis Prüfmuster an das beauftragte Prüflaboratorium und an flustix. Die Kosten für diese Proben trägt der Antragssteller. Gleichzeitig übermittelt der Antragssteller sämtliche Dokumente, wie beispielsweise Informationen zur Zusammensetzung und den Inhaltsstoffen, zusammen mit dem entsprechenden Prüfmuster an flustix und/oder direkt nach Aufforderung an das beauftragte Prüflaboratorium.

## 5.4 Durchführung der Prüfung

### 5.4.1 Allgemeines

Nach Erhalt der eingereichten Dokumente erstellt der Zertifizierungspartner ein Zertifizierungsangebot einschließlich Laborprüfung. Nach Einreichung des Antrags und der Vorlage der Dokumente erfolgt gemäß Abschnitt 6.1 mindestens eine Prüfung je Typ (siehe Abschnitt 6.2) durch das Prüflaboratorium.

### 5.4.2 Durchführung der Prüfung für Produkte und Halbzeuge mit mikroplastikfreiem Produktinhalt

Das Ziel der Prüfung besteht darin, lösliche Güter (Produkte oder Halbzeuge) wie Waschmittel oder Kosmetika auf das Vorhandensein von Mikroplastik zu analysieren. Dabei wird untersucht, ob partikulärer Kunststoff ( $\geq 1,2 \mu\text{m}$ ) im Produkt oder Halbzeug enthalten ist, der sich bei der Anwendung nicht auflöst und einen Gewichtsanteil von über 0,1 % aufweist. Mikroplastik wird mittels Filtrierung und spektroskopischer oder thermoanalytischer Methoden wie RAMAN-Imaging oder (ATR-)FTIR-Spektroskopie nachgewiesen. Kann das Spektrum einem Kunststoff zugeordnet werden, wird der Feststoffgehalt (G) bestimmt, um eine Aussage über den Mikroplastikgehalt zu treffen.

Erwartete Ergebnisse der Prüfung sind:

- Ein Produkt kann als mikroplastikfrei deklariert werden, wenn  $G \leq 0,1 \%$  ist oder wenn bei  $G > 0,1 \%$  die Feststoffe kunststofffreie Inhaltsstoffe sind.
- Ein Produkt kann nicht als mikroplastikfrei deklariert werden, wenn  $G > 0,1 \%$  ist und die Feststoffe Kunststoff enthalten.

Prüfgrundlage zur Bestimmung von Mikroplastik in Produkten ist spezifiziert durch Methoden für die Probenahme, Probenvorbereitung und Charakterisierung von Mikroplastik in Lebensmitteln.

Diese Verfahren wurden für Mikroplastik der Größen 1 µm bis 1 mm sowie von 1 mm bis 5 mm etabliert. Die labortechnische Analytik von Partikeln < 1 µm wird derzeit als nicht etabliert beschrieben.<sup>15</sup>

**Zusatz:**

Sollte sich bis 2026 weiterhin kein laboranalytisches Prüfverfahren für Partikel bis zu 0,1 µm etabliert haben, kann eine zusätzliche Dokumentenprüfung herangezogen werden.

**Grundlage 1 zum Zusatz:**

Nach der Kosmetikverordnung (EG) Nr.1223/2009, Artikel 19, Absatz 1 gilt für Hersteller, die Ihre Produkte in Verkehr bringen die Pflicht, die Liste der Inhaltsstoffe, also Bestandteile, die im Herstellungsprozess absichtlich (primär) hinzugefügt wurden auf der Verpackung zu verzeichnen. Es sind Nanomaterialien dabei konkret eingeschlossen: Alle Bestandteile in der Form von Nanomaterialien müssen eindeutig in der Liste der Bestandteile aufgeführt werden. Den Namen dieser Bestandteile muss das Wort „Nano“ in Klammern folgen. In einem Sicherheitsbericht müssen zusätzlich die qualitative und quantitative Zusammensetzung dokumentiert werden.<sup>16</sup>

**Grundlage 2 zum Zusatz:**

Bei Detergenzien ist der Inhalt dieser gemäß den Vorschriften Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 gegenüber dem Zertifizierungspartner sowie dem anerkannten Prüfpartner in Form von verbindlichen Datenblättern offenzulegen, in dem alle Inhaltsstoffe nach Anforderungen der Detergenzienverordnung (EG) verzeichnet sind.<sup>17</sup>

## 5.5 Prüf-Berichterstattung

Das jeweils beauftragte Prüflaboratorium übermittelt den Prüfbericht zwecks Konformitätsbewertung dem Zertifizierungspartner. Dieser muss dem Zertifizierungspartner im Original digital oder analog vorgelegt werden.

Für die Einreichung sollte ein Prüfbericht generell nicht älter als ein halbes Jahr sein. Unter bestimmten Umständen können auch Prüfberichte, die älter sind, akzeptiert werden, sofern das Prüflabor die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen schriftlich bestätigt.

Ein solcher Prüfbericht muss die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025 erfüllen und folgende Informationen umfassen:

- Name und Adresse des Antragsstellers
- Name und Adresse des einreichenden Antragstellers, falls dieser nicht der Hersteller ist
- Die Grundlagen der Prüfung, einschließlich des Datums der Zertifizierungsprogrammausgabe
- Den Prüfungstyp (wie zum Beispiel Typ- oder Ergänzungsprüfung)
- Das Datum, an dem die Prüfung stattfand
- Die Ergebnisse und die Bewertung der durchgeführten Prüfung (Laboranalytische Prüfung und Dokumentencheck)
- Der Name und die Unterschrift der Person, die die Prüfungsverantwortung trägt
- Eine detaillierte Beschreibung des Produkts mit Bild und Maßen zur klaren Identifikation der geprüften Probe und Dokumentation der INCI-Liste

## 6 Zertifizierung

Die Zertifizierung gemäß diesem Programm bezieht sich auf die Konformitätsprüfung von Produkten und Halbzeugen, die von einem Zertifizierungspartner basierend auf den Berichten anerkannter Prüflabore vorgenommen wird.

Dabei werden die zur Zertifizierung stehenden Produkte oder Halbzeuge auf ihre Übereinstimmung mit den in Abschnitt 4 festgelegten Kriterien geprüft und die Ergebnisse anschließend kontrolliert.

---

<sup>15</sup> vgl. DIN/TS 10068:2022-09

<sup>16</sup> vgl. Artikel 19, Absatz 1 der Kosmetikverordnung, Anhang I, Teil A, L 342/79

<sup>17</sup> vgl. Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004, Artikel 11, Absatz 3/ Artikel 9, Absatz 3 zur Kennzeichnung, Anhang VII Abschnitt A, Abschnitt C

Das Recht zur Nutzung des Zertifizierungszeichens „flustix PLASTIKFREI – Produktinhalt Mikroplastikfrei“ wird mit der Ausstellung eines entsprechenden Zertifikats durch den verantwortlichen Zertifizierungspartner vergeben.

## **6.1 Antrag auf Zertifizierung**

Als Antragsteller qualifizieren sich Hersteller gemäß § 4 ProdHaftG oder Händler, die im Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte oder Halbzeuge gemäß dem Produkthaftungsgesetz auf den Markt bringen.

Der Antragsteller muss beim Zertifizierungspartner folgende Dokumente einreichen:

- Fragebogen und Zertifizierungsantrag mit rechtsgültiger Unterschrift
- Einen aktuellen Prüfbericht gemäß Abschnitt 5.5 über eine Erstprüfung gemäß Abschnitt 5.2.1, sofern diese nicht durch den Zertifizierungspartner beauftragt wird
- Auf Verlangen die Vorlage für das Produkt/Verpackungs-Layout
- Eine Beschreibung des zu zertifizierenden Produkts oder des Halbzeugs inklusive Anwendung und internationaler Handelsidentifikations-Nummer (z.B. EAN)
- Alle Angaben zu Inhaltsstoffen (INCI Liste)
- Eine etwaige Abbaubarkeit von Produkten, Halbzeugen oder Materialien gemäß den OECD-Richtlinien in Anlage 15 Verordnung (EU) Nr. 2055/2023 in Form eines positiven Prüfberichts

## **6.2 Kategorisierung der Typen und Untertypen**

### **6.2.1 Typen**

Mikroplastikfreie Produkte oder Halbzeuge, die sich in wesentlichen, für die Zertifizierung relevanten Eigenschaften unterscheiden, werden als eigene Modelle oder Typen kategorisiert. Solche Merkmale können zum Beispiel die Verwendung verschiedener Stoffe oder Eigenschaften sein, die Sicherheit, Funktionalität oder Handhabung maßgeblich beeinflussen und deshalb unter einem eigenen Typ/Modell im Handel angeboten werden.

Solche zertifizierungsrelevanten Eigenschaften umfassen zum Beispiel:

- Inhaltsstoffe
- Produktcharakteristika, die über Differenzen in den Abmessungen hinausgehen
- chemische Strukturen
- Rezepturen

Für jeden Typ wird ein separates Zertifikat ausgestellt.

### **6.2.2 Untertypen**

Als Untertypen werden Varianten eines Modells/Typs definiert, die sich aus Sicht der Prüfung und Zertifizierung in nicht relevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, z.B.: in der Größe eines Produktes.

Mehrere Untertypen können auf einem Zertifikat eines (Haupt-)Typs/Modells zusammengefasst werden.

Die Unterteilung in Typen und Untertypen wird auf Basis der Zusammensetzung der zu zertifizierenden Produkte oder Halbzeuge durch den Zertifizierungspartner vorgenommen.

### 6.3 Unterzertifikate

Unterzertifikate sind notwendig, wenn zertifizierte Produkte im Namen anderer Unternehmen als des Hauptzertifikatinhabers vertrieben werden sollen.

Die Ausstellung von Unterzertifikaten ist für alle im Rahmen dieses Zertifizierungsprogramms definierten Erzeugnisse möglich. Sie erlauben das Inverkehrbringen zertifizierter Produkte oder Halbzeuge im Namen des Inhabers des Unterzertifikats. Die Gültigkeit des Unterzertifikats richtet sich nach dem Hauptzertifikat. Die Produkte dürfen durch den Inhaber des Unterzertifikats nicht modifiziert werden (mit Ausnahme der Bedruckung).<sup>18</sup>

Notwendige Dokumente und Informationen bei der Antragsstellung:

- a) Antragsformular mit Stempel und Unterschrift
- b) Einverständniserklärung für Unterzertifikate mit Unterschrift des Hauptzertifikatinhabers und Unterzertifikatinhabers. Erklärung des Unterzertifikatinhabers, dass die Produkte des Hauptzertifikatinhabers mit Ausnahme der Bedruckung unverändert vertrieben werden.

Die Vergabe eines Unterzertifikats kann erfolgen

- mit einer eigenen Registernummer.
- mit der Registernummer des Hauptzertifikatinhabers.

### 6.4 Bewertung der Konformität

Basierend auf den vorgelegten Unterlagen führt der Zertifizierungspartner die Konformitätsprüfung durch. Dies geschieht insbesondere auf Grundlage des Testberichts, um zu beurteilen, ob der Konsumgüterinhalt, das Produkt oder das Halbzeug die Vorgaben des Zertifizierungsprogramms erfüllt.

Etwas Abweichungen werden dem Antragsteller vom Zertifizierungspartner schriftlich mitgeteilt.


### 6.5 Ausstellung des Zertifikats und Nutzungsrecht des Zertifizierungszeichens

Nach positiver Bewertung und Konformitätsbestätigung der eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller das Zertifikat sowie das Recht zur Nutzung des entsprechenden Zertifizierungszeichens „flustix PLASTIKFREI“ zusammen mit einer dazugehörigen Registernummer erteilt.

---

<sup>18</sup> vgl. Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt; Leitlinien der Kommission über Einwegkunststoffartikel in Übereinstimmung mit der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2021/C 216/01); PROPAKMA (2023) „Privatgutachten für die Definition des Plastikanteils in der Bedruckung von faserbasierten Serviceverpackungen (am Beispiel eines Kaffeebechers) zur Bewertung des Plastikanteils.“



Zertifizierungsgegenstand	Aufbau der Registernummer	Zertifizierungszeichen
Produktinhalt ohne Mikroplastik	FPMX000	

Produkte oder Halbzeuge, die berechtigt sind das „flustix PLASTIKFREI“ Zertifizierungszeichen zu tragen, dürfen dieses Zertifizierungszeichen nur in Verbindung mit der dazugehörigen Registrierungsnummer verwenden.

Das Zertifizierungszeichen und die zugehörige Registernummer sind ausschließlich für den spezifischen Typ gültig, für den das Zertifikat ausgestellt wurde. Dieser muss dem typgeprüften Produkt oder Halbzeug exakt entsprechen.

Eine eindeutige Registernummer wird je Typ zugewiesen. Für verschiedene Ausführungen oder Untertypen eines bestimmten Typs wird die gleiche Registernummer verwendet, wie in Abschnitt 6.2 beschrieben.

## 6.6 Veröffentlichungen

Informationen zu allen Inhabern eines Zertifikats können jederzeit unter [www.flustix/certified.com](http://www.flustix/certified.com) eingesehen werden. Wirtschaftsakteure, Hersteller, Anwender und Konsumenten nutzen diese Möglichkeit zur Recherche über zertifizierte Produkte.

## 6.7 Zertifikatsgültigkeit

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt sechs Jahre und das Ablaufdatum ist im Zertifikat vermerkt. Mit dem Ablauf des Zertifikats erlischt auch das Recht, das Zertifizierungszeichen zu nutzen.

## 6.8 Verlängerung des Zertifikats

Um die Zertifizierung über das im Zertifikat genannte Datum hinaus fortzuführen, muss dem Zertifizierungspartner rechtzeitig ein aktueller positiver Prüfbericht vorliegen. Auf Grundlage dieses Berichtes wird eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt.

Die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen in Abschnitt 2 wird mit dem Umfang einer Erstprüfung nach Abschnitt 5.2.1 nachgewiesen, die vom Zertifizierungspartner geprüft wird.

## 6.9 Zertifikatsannulierung

Das Zertifikat und das Recht zur Nutzung des „flustix PLASTIKFREI“ Zertifizierungszeichens samt Registernummer erlöschen automatisch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, falls keine fristgerechte Konformitätsprüfung nach Abschnitt 5 erfolgt.

Des Weiteren kann das Zertifikat unter anderem annulliert werden, wenn:

- die Überwachungsprüfungen gemäß Abschnitt 8 nicht fristgemäß oder nicht vollständig durchgeführt werden
- das „flustix PLASTIKFREI“ Zertifizierungszeichen durch den Inhaber des Zertifikats missbräuchlich genutzt wird
- die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms oder zugehöriger Dokumente nicht erfüllt werden
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht entrichtet werden
- die Bedingungen für die Ausstellung des Zertifikats nicht mehr erfüllt sind.

## 6.10 Modifikationen/Zusätze

### 6.10.1 Modifikationen/Zusätze an Produkten oder Halbzeugen

Inhaber eines Zertifikats müssen alle Veränderungen, die den Gegenstand der Zertifizierung betreffen, umgehend dem Zertifizierungspartner melden. In Absprache mit dem Prüflabor entscheidet dieser über die Notwendigkeit und den Umfang einer Überprüfung nach Abschnitt 5.2.3 sowie darüber, ob es sich um eine maßgebliche Modifikation handelt. Über das Ergebnis dieser Prüfung berichtet das Prüflaboratorium dem Zertifizierungspartner.

Erkennt der Zertifizierungspartner eine maßgebliche Modifikation, verliert das Zertifikat samt Registernummer seine Gültigkeit. Für das modifizierte Produkt kann ein neuer Antrag auf Erstzertifizierung und für die Nutzung des „flustix PLASTIKFREI“ Zertifizierungszeichens gestellt werden. Zertifikatinhaber sind ebenso verpflichtet, jegliche formale Änderungen zu kommunizieren (z. B. Änderungen des Zertifikatinhabers oder seiner Adresse). Für weitere Varianten (Untertypen) des gleichen Typs kann eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats beantragt werden. Der Zertifizierungspartner entscheidet, ob dafür eine zusätzliche Überprüfung notwendig ist. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, werden diese Varianten in das Zertifikat des bereits zertifizierten Produkts aufgenommen und sind somit Teil davon.

### 6.10.2 Evaluation der Prüfgrundlagen

Bei Änderungen der Zertifizierungsbasis muss innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe durch den Zertifizierungspartner ein Anpassungsantrag gestellt werden. In der Regel ist innerhalb von 12 Monaten die Konformität mit der neuen Prüfbasis durch einen positiven Prüfbericht (siehe Abschnitt 5.2.3) zu belegen.

## 6.11 Mängelbeseitigung am Produkt oder Halbzeug

Bei Feststellung von Mängeln an zertifizierten Produkten oder Halbzeugen im Markt fordert der Zertifizierungspartner den Inhaber (Hersteller//Distributor) schriftlich auf, die Mängel zu beheben.

Der Inhaber muss sicherstellen, dass Produkte oder Halbzeuge bis zur Behebung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen versehen werden.

Bis zur Mängelbeseitigung darf der Inhaber die betroffenen Güter, Produkte oder Halbzeuge nicht mit den Zertifizierungszeichen auszeichnen.

Die Mängel müssen umgehend auch an bereits verbauten oder gelagerten Artikeln korrigiert werden. Innerhalb von 3 Monaten muss der Hersteller durch einen Prüfbericht über eine Sonderprüfung gemäß Abschnitt 5.2.4 beim Zertifizierungspartner nachweisen, dass die Mängel behoben sind und die Artikel wieder den Anforderungen entsprechen.

Erfüllt der Inhaber diese Fristen nicht, wird ihm und dem Vertrieb das Zertifikat und damit das Recht zur Nutzung des „flustix PLASTIKFREI“ Zertifizierungszeichens entzogen. Bei anhaltenden Mängeln setzt der Zertifizierungspartner das Zertifikat zunächst aus und setzt eine letzte Frist zur Mängelbeseitigung. Wird der Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nachgekommen oder die Mängelbeseitigung nicht erneut nachgewiesen, verfällt das Zertifikat

## **7 Selbstüberwachung durch den Hersteller**

Der Hersteller muss durch angemessene Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherstellen, dass die zertifizierten Eigenschaften der Güter, Produkte oder Halbzeuge beibehalten werden. Dies geschieht durch eine auf das Produkt, das Halbzeug oder den Produktionsprozess zugeschnittene werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und ergänzend durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff. Empfohlen ist die Implementierung und Einreichung einer aktuellen Zertifizierung eines Qualitätsmanagementsystems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

## **8 Externe Überwachung durch den Zertifizierungspartner**

Ein zentraler Aspekt der Zertifizierung ist die kontinuierliche Überwachung des zertifizierten Produktes oder des Halbzeugs über die gesamte Dauer der Zertifikatsgültigkeit. Diese Überwachung erfolgt in zweijährigen Intervallen. Im Rahmen dieser regelmäßigen Überwachungsprüfungen überprüft und beurteilt der Zertifizierungspartner, ob das Produkt weiterhin den im Zertifizierungsprogramm definierten Anforderungen entspricht, wie sie für die Erstprüfung in Abschnitt 5.2.1 beschrieben sind.